



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
27.2020	1 – 6	6033.14

Studienbüro

31. Juli 2020

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-WT)
vom 28. Juli 2020**

nach redaktionellen Änderungen

vom 06. Oktober 2020 Ergänzung der möglichen Modulnummern in Modul 8 in Anlage 1

vom 30. Oktober 2020 Aktualisierung des Modulnamens in Modul 12 in Anlage 1

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 24, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 06, www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. In § 4b Satz 2 Ziff. 1.2 wird nach dem Wort „Seminars“ das Wort „ / Projektarbeit“ eingefügt.
2. In § 4c erhält Abs. 2 Ziff. 1 folgende Fassung:
 - „1. bei Beginn im Sommersemester bis zum 14. März und bei Beginn im Wintersemester bis zum 30. September alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen

außer der Abschlussarbeit einschließlich eines/r ggf. dazugehörigen Seminars oder Projektarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeleistet und die Abschlussarbeit einschließlich eines/r ggf. dazugehörigen Seminars oder Projektarbeit bereits abgegeben haben.“

3. In § 10 werden nach dem Wort „Anlage“ die Zahlen „1, 2, 3, 4 oder 5“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung“ angefügt.
 - b) Es werden folgende Abs. 2 bis 4 neu eingefügt:

„(2) ¹Die Anlage 5 gilt für alle Studierenden, die das Studium vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen haben.

²Die Anlage 4 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2015 bis einschließlich Sommersemester 2017 aufgenommen haben.

³Die Anlage 3 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/18 bis einschließlich Sommersemester 2018 aufgenommen haben.

⁴Die Anlage 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/20 bis einschließlich Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. ²Lehrveranstaltungen nach Anlage 2 werden bis zum 14. März 2022 angeboten.

(3) ¹Die Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben. ²Studierende, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 die Anlage 1 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage wechseln. ³Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach einer der bisherigen Anlagen nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ⁴Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.

(4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Sommersemester 2021 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
5. Die Anlage 1 wird neu angefügt (Studienbeginn ab Sommersemester 2021).
6. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 2 (Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20).
7. Die Anlage 3 bleibt unverändert (Studienbeginn ab Wintersemester 2017/18).
8. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 4 (Studienbeginn ab Sommersemester 2015).
9. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 5 (Studienbeginn vor dem Sommersemester 2015).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Juli 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2020.

Nürnberg, 28. Juli 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 27, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1
Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Neue Materialien, Nano- und Produktionstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studienanfänger*innen ab Sommersemester 2021

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfung Art und Dauer in Min.	Ergänzende Regelungen	LP je Modul
1	Nanotechnologie	4	SU/Pr	schrP 90	1)	5
2	Analytik und Werkstoffprüfung	4	SU	schrP 90	-	5
3	Prozessanalyse und -optimierung	4	SU	schrP 90	-	5
4	Produktionstechnik	6	SU	schrP 90	-	5
5	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule *)	8			-	-
5.1	FWPM 1	(4)	SU/PR/Ü	schrP 90/mdIP 15-30/ StA 4)	1)	5
5.2	FWPM 2	(4)	SU/PR/Ü	schrP 90/mdIP 15-30/ StA 4)	1)	5
SWS insgesamt		26		LP insgesamt		30

*) Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat fest, welche Module die Fakultät Werkstofftechnik als Wahlpflichtmodule anbietet. Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann nach Bedarf durch Beschluss des Fakultätsrates Werkstofftechnik erweitert bzw. geändert werden. Jedes Modul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbare fünf Leistungspunkte. Die Art der Prüfung wird im jeweiligen Studienplan festgelegt

2.1 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe NAW (2. Semester)							
1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfung Art und Dauer in Min.	Ergänzende Regelungen	LP je Teilmodul	LP je Modul
Schwerpunktmodule							
6	Hochleistungs- und Funktionskeramik	4	SU	schrP 90	-	-	6
7	Technische Anwendungen der Silikatkeramik und Bindemittel	4	SU	schrP 90	-	-	6
8	Ausgewählte Kapitel der Verbundwerkstoffe und Spezialgläser	6	SU + S	schrP 90 + Präs. ³⁾	Gew.: 2:1	(4)	6
						(2)	
Ergänzungsmodule							
	PW-Schwerpunkt	Modul 10		SU, Pr	schrP 90	-	6
	MW-Schwerpunkt	Modul 12 oder 13		SU	schrP 90	⁵⁾	6
SWS insgesamt		22				LP insgesamt	30
2.2 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Polymere Werkstoffe PW (2. Semester)							
Schwerpunktmodule							
9	Polymertechnik	4	SU + Pr	schrP 90, Pr: bestehenserheblich (mE/oE)	⁶⁾	(4) (2)	6
10	Polymereigenschaften	4	SU	schrP 90	-	-	6
11	Makromolekulare Chemie	6	SU + Pr + S	schrP 90 + Präs. ³⁾ , Pr. bestehenserheblich (mE/oE)	Gew.: 1:1:0 ⁶⁾	(2)	6
						(2)	
						(2)	
Ergänzungsmodule							
	NAW - Schwerpunkt	Modul 6, 7 oder 8		SU	schrP 90	⁵⁾	6
	MW - Schwerpunkt	Modul 12 oder 13		SU	schrP 90	⁵⁾	6
SWS insgesamt		22				LP insgesamt	30

2.3 Masterstudium - Studienschwerpunkt - Metallische Werkstoffe MW (2. Semester)								
1	2		3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Modul		SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfung Art und Dauer in Min.	Ergänzende Regelungen	LP je Teilmodul	LP je Modul
Schwerpunktmodule								
12	Neue Werkstoffe und Verfahren im Maschinenbau Hochleistungswerkstoffe und Füge-technik		4	SU	schrP 90	-	-	6
13	Funktionelle Werkstoffe und Oberflächentechnik		4	SU	schrP 90	-	-	6
14	Projektarbeit ²⁾		6	PA + S	StA ⁴⁾ + Präs. ³⁾	Gew: 4:2	(4) (2)	6
Ergänzungsmodule								
	NAW - Schwerpunkt	Modul 6, 7 oder 8	4	SU	schrP 90	⁵⁾	-	6
	PW- Schwerpunkt	Modul 10	4	SU	schrP 90	-	-	6
SWS insgesamt			22				LP insgesamt	30
3. Masterarbeit (3. Semester)								
15	Masterarbeit		-	-	MA	§ 9 Abs. 2	-	30
							LP insgesamt	30

Fußnoten:

- (1) Anteile von SU/Pr/Ü werden im Studienplan festgelegt. Die Teilnahme am Praxisteil ist bestehenserheblich. § 14 Abs. 7 APO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Modul 14 darf nur von Studierenden mit Schwerpunkt „Metalle“ gewählt werden.
- (3) Es ist eine benotete wissenschaftliche Präsentation zu halten. Es besteht Teilnahmepflicht, § 14 Abs. 7 APO findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formaler und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird von der Aufgabenstellerin bzw. vom Aufgabensteller bei der Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Bei nicht termingerechter Abgabe wird die Studienarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Es besteht Teilnahmepflicht, § 14 Abs. 7 APO findet entsprechende Anwendung.
- (5) Eines der angebotenen Module muss gewählt werden
- (6) Die Teilnahme am Praxisteil ist bestehenserheblich. Die Modulnote wird mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte gewichtet. § 14 Abs. 7 APO findet entsprechende Anwendung.

Abkürzungen

LP	Leistungspunkte	PA	Projektarbeit	StA	Studienarbeit
MA	Masterarbeit	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
mdIP	mündliche Prüfung	Präs	Präsentation	SU	Seminaristischer Unterricht
mE./oE	mit Erfolg/ohne Erfolg	PW	Polymere Werkstoffe	Ü	Übung
MW	Metallische Werkstoffe	S	Seminar	WT	Werkstofftechnik
NAW	Nichtmetallisch-Anorganische Werkstoffe	schrP	Schriftliche Prüfung		